

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1854)

**Artikel:** Dritter Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern : vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415926>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herrn  
Präsidenten  
und  
Herrn  
Oberpräsidenten  
des  
Obergerichts  
in  
den  
Zustand  
der  
Strafrechtspflege  
des  
Kantons  
Bern.  
Von  
den  
1. Januar  
bis  
31. Dezember  
1854.

Herr Präsident,  
Herren Oberrichter!

Der Unterzeichnete beeht sich, Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 seinen dritten Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 umfassend, vorzulegen.

### Die gerichtliche Polizei.

Wenn auch der Zustand der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen nicht als ein unbefriedigender bezeichnet werden kann, so lässt er doch immerhin noch Manches zu wünschen übrig. Namentlich zeigt sich bei Verfolgung geringerer Vergehen und Polizeiübertretungen zuweilen eine gewisse Schlaffheit, welche die Achtung vor dem Gesetze schwächt, und bei

der ohnehin schon eingerissenen Demoralisation um so schädlicher wirkt. Auf der andern Seite verfahren die Angestellten der gerichtlichen Polizei nicht immer mit der wünschbaren Umsicht und dem nöthigen Takte, wodurch allein es möglich wird, Mißgriffen vorzubeugen. So schwierig auch die Aufgabe der Polizeiangestellten ist, so dürfte doch eine sorgfältige Auswahl derselben und eine genaue und gründliche Instruktion über ihre Dienstpflichtigen, verbunden mit strenger Disziplin vieles dazu beitragen, die Polizei überhaupt und die gerichtliche Polizei insbesondere auf diejenige Stufe zu bringen, auf welcher sie stehen muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

Seitens der Regierungsstatthalter geschieht in den einen Amtsbezirken zu wenig, in den andern zu viel, obschon der Art. 74 St.-B. den Umfang ihrer Thätigkeit bei Entdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen möglichst genau bestimmt. Viele Regierungsstatthalter beschränken sich immer noch darauf, die ihnen zukommenden Anzeigen einfach zu kontrolliren und sofort dem Untersuchungsrichter zu überweisen, ohne sie nur einer näheren Prüfung zu unterwerfen, geschweige denn die ersten nothwendigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes und zur Herbeischaffung von Indizien bezüglich der Thäterschaft zu treffen. Dies ist allerdings das Bequemste, allein keineswegs dem Willen des Gesetzes entsprechend. Andere Regierungsstatthalter aber gehen zuweilen auch zu weit, indem sie die ihnen obliegenden Präliminarvorkehren so weit ausdehnen, daß dem Untersuchungsbeamten (Untersuchungsrichter) wenig oder nichts mehr zu thun übrig bleibt, was wiederum nicht im Willen des Gesetzes liegt und unter Umständen von nachtheiligen Folgen sein kann. Der Unterzeichnete hat bereits in seinem vorjährigen Berichte einige Andeutungen gegeben, wie der zitierte Art. 74 St.-B. nach seinem Dafürhalten aufzufassen ist, auf welche er sich hier bezieht. Natürlich muß auch hier der Einsicht und dem Takte der Regierungsstatthalter vieles über-

lassen bleiben und es ist eine reine Unmöglichkeit, die Grenzlinie ihrer Thätigkeit so genau zu ziehen, daß das richtige Maß in allen Fällen eingehalten werde.

Auch die vorgeschriebenen Kontrollen der Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter werden nicht überall mit der nämlichen Genaugkeit, jedoch im Ganzen in der Ordnung geführt.

Eine fernere Verschiedenheit besteht darin, daß die Anzeigen über Polizeiübertretungen, zumal über Forst- und Feldfrevel in einigen Amtsbezirken mit Umgehung des Regierungsstatthalters, direkt dem Untersuchungsrichter eingebracht werden, was zwar zur Vereinfachung des Geschäftsvergangen dienen mag, allein dem Gesetze widerstreitet, die Kontrolle erschwert und den Regierungsstatthalter in die Unmöglichkeit setzt, die ihm zufolge Art. 74 St.-B. zukommende Befugniß der vorläufigen Prüfung auszuüben.

In Betreff der Handhabung der Gefangenschaftspolizei, welche nunmehr auch hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen den Regierungsstatthaltern obliegt, lauten die Berichte der Bezirksprokuratoren, welche die Gefangenschaften von Zeit zu Zeit besuchen, im Ganzen befriedigend. Die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen gibt zu keinen Klagen Anlaß, auch die früher häufigen Krankheiten kommen seltener vor, was hauptsächlich dem raschern Justizgange und der infolge dessen kürzern Dauer der Präventivhaft zuzuschreiben ist. Einigen Missbräuchen, welche sich in der inneren Gefangenschaft zu Bern zeigten, ist seither abgeholfen worden. Ein anderer Uebelstand, nämlich die gleichzeitige Enthaltung von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen im nämlichen Lokal, ist wegen ungenügender Zahl von Gefangenschaften schwer zu vermeiden. Durch mehrere Vorsicht in der Auswahl der Gefangenen und möglichste Absonderung von Mitangeschuldigten könnte indeß diesem Uebelstande wenigstens theilweise abgeholfen werden.

Entweichungen von Untersuchungsgefangenen kamen im Jahre 1854 wenige vor, und mehrtheils lag die Schuld nicht an den Gefangenwärtern, sondern an der mangelhaften Beschaffenheit der Gefängnisse. Immerhin dürfte ein öfterer Wechsel im Personale dieser Bediensteten nur wünschbar sein.

Ein Punkt verdient hier noch besonders hervorgehoben zu werden. Es betrifft dieß das Verhältniß der Beamten der Staatsanwaltschaft zu den übrigen Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei. Die ersten sollen über die letztern eine genaue Aufsicht üben (Art. 75 und 85 St. B.). Allein bei der gegenwärtigen Einrichtung der Staatsanwaltschaft, wonach die Beamten derselben, — allerdings entgegen dem Geiste und Zwecke dieses Instituts — zu Beamten der richterlichen Gewalt gestempelt und als solche dem Obergerichte unterstellt worden sind, — ist ihr Verhältniß zu den Beamten und Angestellten der vollziehenden Gewalt, welche zugleich Beamte der gerichtlichen Polizei sind, ein unklares, ja schiefes. Die Stellung der Staatsanwaltschaft sollte genauer bestimmt und ihre Wirksamkeit in Wahrung ihres amtlichen Ansehens sicherer begrenzt werden, zu Vermeidung von Kollisionen entweder mit dem Regierungsstatthalter oder dem Chef des Landjägerkorps. Es fehlt in diesem Punkte eine zweckmäßige Organisation und eine pünktliche Feststellung der Kompetenzen in den verschiedenen Abstufungen. Die Bezirksprokuratoren haben nicht einmal Kenntniß von den Instruktionen der Landjäger und insbesondere der Gefangenwärter sowie von den Stationen, der Zahl und den Mutationen der in ihren Bezirken angestellten Landjäger, noch weniger von den Kompetenzen der Regierungsstatthalter und des Chefs der Landjäger. Die der Staatsanwaltschaft durch den Art. 85 St.-B. angewiesene Stellung reduziert sich in der Wirklichkeit auf Null und ist insofern eher geeignet, dem Ansehen der Beamtung Eintrag zu thun. Hieraus geht hervor, daß der Staatsanwaltschaft eine ihrem Zwecke als

Organ der Staatsgewalt entsprechendere Stellung angewiesen werden sollte.

Allein diesen Uebelständen ungeachtet, sind die Leistungen der gerichtlichen Polizei auch im Jahre 1854 hinter denjenigen der früheren Jahre keineswegs zurückgeblieben und ihrer Thätigkeit ist es zu verdanken, daß die öffentliche Sicherheit nicht in einem höhern Grade gefährdet wurde.

Das Verhältniß der unentdeckt gebliebenen Verbrechen und Vergehen zu denjenigen, bei welchen die Thäter ermittelt wurden, welches den richtigsten Maßstab für die Beurtheilung der Leistungen der gerichtlichen Polizei liefert, stellt sich nach den hienach folgenden statistischen Angaben keineswegs als ungünstig dar.

Im Laufe des Jahres 1854 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein . . . . 15,807

Im Vorjahr betrug die Zahl der Anzeigen . . . . 14,978

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde oder wegen Mangel an Spuren eines mutmaßlichen Thäters . . . . 1,971

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden 13,836

15,807

Auch die Untersuchungsrichter thaten ihr Möglichstes zur Lösung ihrer wichtigen Aufgabe. Die Voruntersuchungen wurden durch sie im Allgemeinen rasch und meist mit Erfolg geführt. Zwar kamen auch hin und wieder ungerechtfertigte Verzögerungen und Formfehler vor, welche Seitens der Anklagekammer nicht ungerügt blieben, allein es waren diese seltene Ausnahmen, und bedeutende Nachtheile erwuchsen aus denselben nicht. Einzig der Amtsbezirk Pruntrut befindet sich in dieser Beziehung in einem ganz exzessionellen und

wirklich bedauerlichen Zustande, welcher wesentlich dem Provisorium beizumessen ist, in welchem sich dieser Amtsbezirk seit Jahren befindet. Die baldige definitive Besetzung der dortigen Gerichtspräsidentenstelle durch einen thätigen und fähigen Mann wäre im höchsten Grade wünschenswerth, wenn anders die Justizverwaltung dieses großen und wichtigen Amtsbezirks nicht einer gänzlichen Verwahrlosung anheimfallen soll.

Die Vorschrift des Art. 89 St.-V., wonach in korrelationellen Fällen die Voruntersuchung möglichst abgekürzt werden soll, wird von manchen Untersuchungsrichterämtern immer noch zu wenig beachtet. Auch arbeiten die meisten Untersuchungsrichterämter noch zu viel auf Erhaltung eines Geständnisses, selbst Suggestivfragen kommen nicht selten vor. Es widerstreitet dies dem Geiste des jetzigen Strafverfahrens und namentlich in den Aassisenfällen ist der Regel nach ein Geständniß nicht nothwendig, sofern anderweitige Beweismittel und Indizien vorhanden sind, welche geeignet sind, den Geschworenen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu verschaffen.

Ueber die Zahl der von den einzelnen Untersuchungsrichtern geführten Untersuchungen geben die Tabellen 6. und 13. die erforderlichen Nachweise.

Die Gesammtzahl der nach Art. 235 St.-V. durch übereinstimmenden Besluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehobenen Untersuchungen beläuft sich auf 969 und vertheilt sich auf die verschiedenen Geschworenen- und Amtsbezirke, wie folgt:

Im ersten Geschworenenbezirk.

Frutigen	.	.	.	.	.	8
Interlaken	.	.	.	.	.	20
Könolfingen	.	.	.	.	.	43
Uebertrag	.					71

	Uebertrag	71
Oberhasle		31
Saanen		14
Niedersimmenthal		17
Obersimmenthal		46
Thun		5
		<hr/> 184

Im zweiten Geschworenenbezirk.

Bern	51
Schwarzenburg	38
Seftigen	4
	<hr/> 93

Im dritten Geschworenenbezirk.

Aarwangen	145
Burgdorf	96
Signau	124
Trachselwald	15
Wangen	76
	<hr/> 456

Im vierten Geschworenenbezirk.

Aarberg	31
Biel	28
Büren	12
Erlach	5
Fraubrunnen	22
Laupen	6
Nidau	33
	<hr/> 137

Im fünften Geschworenenbezirk.

Courtelary	.	.	.	.	5
Delsberg	.	.	.	.	31
Freibergen	.	.	.	.	14
Laufen	.	.	.	.	9
Münster	.	.	.	.	8
Neuenstadt	.	.	.	.	2
Pruntrut	.	.	.	.	30
					99

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen gibt die Tabelle 1. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschworenenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschworenenbezirk.

Frutigen	.	.	.	.	9
Interlaken	.	.	.	.	9
Konolfingen	.	.	.	.	24
Oberhasle	.	.	.	.	5
Saanen	.	.	.	.	3
Niedersimmenthal	.	.	.	.	13
Obersimmenthal	.	.	.	.	5
Thun	.	.	.	.	21
					89

Im zweiten Geschworenenbezirk.

Bern	.	.	.	.	89
Schwarzenburg	.	.	.	.	26
Sextigen	.	.	.	.	23
					138

Im dritten Geschworenenbezirk.

Aarwangen	.	.	.	.	28
Burgdorf	.	.	.	.	36
Signau	.	.	.	.	20
Trachselwald	.	.	.	.	25
Wangen	.	.	.	.	16
					<hr/> 125

Im vierten Geschworenenbezirk.

Aarberg	.	.	.	.	10
Biel	.	.	.	.	5
Büren	.	.	.	.	11
Erlach	.	.	.	.	4
Fraubrunnen	.	.	.	.	17
Laupen	.	.	.	.	6
Nidau	.	.	.	.	11
					<hr/> 64

Im fünften Geschworenenbezirk.

Courtelary	.	.	.	.	10
Delsberg	.	.	.	.	9
Freibergen	.	.	.	.	5
Laufen	.	.	.	.	4
Münster	.	.	.	.	4
Neuenstadt	.	.	.	.	3
Pruntrut	.	.	.	.	10
					<hr/> 45

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Ussisen überwiesenen Angehuldigten gibt die Tabelle 3. Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

In dem Personale der Staatsanwaltschaft fanden im Laufe des Jahres zwei Veränderungen statt. Einerseits

nämlich verlangte und erhielt Herr Franz von Erlach von Bern seine Entlassung von der Stelle eines Bezirksprokurator des zweiten Bezirks und wurde durch den früheren ersten Kammerschreiber des Obergerichts, Hr. Fürsprecher Chr. Sahli von Wohlen ersetzt. Anderseits wurde infolge der Ernennung des Herrn Rud. Burri von Burgdorf zum Mitgliede des Obergerichts die Stelle eines Bezirksprokurator des dritten Bezirks erledigt, und dem Herrn Fürsprecher Franz Haas von Burgdorf übertragen.

Ueber die Stellung, welche die Staatsanwaltschaft nach dem gegenwärtigen Strafverfahren einnimmt und über die Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe zu lösen bemüht ist, enthalten die beiden früheren Berichte des Unterzeichneten das Erforderliche, auf welche hier um so mehr verwiesen werden kann, als in dem Geschäftsgange der Staatsanwaltschaft seither keine Aenderung eingetreten ist.

#### Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurator fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anklagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Kassationshof) zusammen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeutende ist.

#### Geschäfte der Anklagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag (worunter mehrere von bedeutendem Umfange)	461
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer	643
Zahl der Sitzungen, welchen er beiwohnte	102

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistraf- fälle	324
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	29
Zahl der mündlichen Vorträge	4
Zahl der schriftlichen Vorträge	25
Zahl der Sitzungen	4

Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprok-  
ratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die  
Prüfung der Wahlprotokolle der Geschworenen u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen 4. und 13. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schäkenswerthe kritische Bemerkungen enthalten, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten. Mit Vergnügen erklärt der Unterzeichnete, daß während des Berichtjahres gegen keinen der Bezirksprokuratoren irgend welche Klage eingelangt ist, ja daß sich der Unterzeichnete nicht einmal zu einer Rüge gegen den einen oder andern derselben veranlaßt sah, daß sie gegentheils sämmtlich mit lobenswerther Pflichttreue ihre schwierigen und mühevollen Funktionen versehen haben.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahr 1854 nur die Veränderung statt, daß Herr Fürsprecher Gustav König von Bern am Platz des Herrn Sahli zum Sekretär ernannt ward.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1854 102 Sitzungen. Die Gesammtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 604. Ueber die Zahl der Untersuchungen welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen 1. und 2. Aufschluß.

Fälle. Personen.

Auf 31. Dezember 1853 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt . . . .	11	23
Vom 1. Jenner bis 31. Dez. 1854 langten ein . . . .	461	859
Den Assisen wurden überwiesen . . . .	171	369
Den korrektionellen Gerichten wurden überwiesen . . . .	184	270
Dem Polizeirichter wurden überwiesen . . . .	16	23
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen Personen . . . .		39
Unerledigt waren auf 1. Jenner 1855 . . . .	5	11

Bergleicht man hiemit den vorjährigen Bericht, so wurden im Jahr 1854 weniger den Assisen überwiesen als im Jahr 1853, 48 Fälle und 75 Personen.

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1854 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden.

### Die Assisen.

#### 1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessonen.

Es wurden in dem ersten, zweiten und dritten Geschworenbezirke je drei und im vierten und fünften zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle 4. zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 161 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 207 Fälle wider 420 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,77 Tag, auf einen Angeklagten 0,38 Tag zu rechnen sind.

## 2. Zusammensetzung der *Assisenhöfe*.

### *Kriminalkammer.*

In dem Personal der Kriminalkammer fanden im Jahr 1854 keine Veränderungen statt.

### *Staatsanwaltschaft.*

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

### *Geschwornen.*

Die Wahlen der Geschwornen für das Jahr 1854 fanden am 29. Okt. 1853 statt. Auch diesmal langten nur sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebnis der Wahlen der Geschwornen, über die Herausloosung derselben (Vierziger-Liste) als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle 3. die erforderlichen Nachweise.

### *Vertheidiger.*

Infolge der Beschränkung der amtlichen Vertheidiger auf Kapitalfälle verminderte sich die Zahl der Vertheidigungen und mit denselben auch die dahерigen dem Staate auffallenden Kosten um ein Bedeutendes. Die letztern betrugen nämlich im Jahr 1854 nur noch Fr. 1,029. 50, während sie Anno 1852 Fr. 6,674. 08 und Anno 1853 Fr. 1,529 betragen hatten.

## 3. Erkenntnisse der *Schwurgerichte*.

Ueber den Ausgang der von den *Assisen* im Jahr 1854 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle 4. das Erforderliche hervor.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1853 betrug die Zahl der Rückständigen	67	129
Vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1854 wurden an die <i>Assisen</i> verwiesen	171	369

	Fälle.	Personen.
Mithin war zu erkennen über . . . . .	238	498
Im Ganzen wurden im Laufe des Berichts- jahres erledigt . . . . .	207	420
Es waren demnach am 31. Dezember 1854 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren im Rückstande nur noch	31	78

Von den Schwurgerichten sind daher in dem Berichts-  
jahr 1854 Urtheile weniger gesprochen worden als im vor-  
hergehenden Jahre.

Verurtheilt wurden Personen . . . . .	346
Freigesprochen . . . . .	74
	420

Die Zahl der auf jeden einzelnen Geschworenenbezirk und  
Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle 6. er-  
sichtlich.

Danach fallen: auf den I. Geschworenenbezirk . . . . .	43
"    "    II.                "                . . . . .	49
"    "    III.              "                . . . . .	63
"    "    IV.              "                . . . . .	29
"    "    V.              "                . . . . .	23
	207

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Burg-  
dorf (145), sodann zu Bern (108), ferner zu Thun (74); dar-  
auf zu Nidau (47) und endlich die wenigsten zu Delsberg  
(46) abgeurtheilt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurthei-  
lungen stellt sich nach Tabelle 4. heraus wie folgt:

Im ersten Geschworenenbezirk (Oberland)	wie 1 : 5,727
"    zweiten    "    (Mittelland)	"    1 : 4,143
"    dritten    "    (Emmenthal)	"    1 : 4,178

Im vierten Geschworenenbezirk (Seeland)	„ 1 : 10,750
„ fünften „ (Tura)	„ 1 : 3,600
Im Ganzen wie 1 : 4,676	

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Ver-  
gleiche mit dem Vorjahr nicht sehr wesentlich verändert,  
indem damals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen  
sich wie 1 : 5,586 verhielten. Bei den Schwurgerichten des  
ersten, vierten und fünften Bezirks ist dasselbe ein den Frei-  
sprechungen ungünstigeres; im dritten ist keine, dagegen im  
zweiten Bezirk eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der  
Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte  
gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der  
unter 7. anliegenden zwischen den einzelnen Geschworenen  
bezirken unterscheidenden Tabelle.

Es sind also, nach der Zahl der Angeklagten geordnet,  
verurtheilt:

wegen	1) Diebstahls . . . . .	211
	2) Hehlerei . . . . .	55
	3) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	14
	4) Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft	11
	5) Brandstiftung und Drohung . . . . .	10
	6) Betruges . . . . .	7
	7) Raubes, verbunden mit Misshandlung, welche den Tod des Beraubten zur Folge gehabt	6
	8) einfachen Raubes . . . . .	6
	9) Nothzucht . . . . .	5
	10) betrügerischen Geldstages . . . . .	4
	11) Fälschung öffentlicher Urkunden . . . . .	3
	12) Misshandlung . . . . .	3
	13) Unterschlagung . . . . .	3
	14) Fundverheimlichung . . . . .	2
	Uebertrag . . . . .	340

Uebertrag 340

15) Preßvergehen . . . . .	2
16) Mordversuches . . . . .	1
17) Todtschlages . . . . .	1
18) fahrlässiger Tödtung . . . . .	1
19) Meineides . . . . .	1

346

freigesprochen:

wegen	1) Hehlerei . . . . .	29
	2) Diebstahls . . . . .	25
	3) Brandstiftung und Drohung . . . . .	6
	4) Münzfälschung und Ausgeben falschen Geldes	3
	5) Betruges . . . . .	2
	6) öffentlicher Verlezung der Schamhaftigkeit	2
	7) Preßvergehen . . . . .	2
	8) Todtschlages . . . . .	1
	9) Nothzucht . . . . .	1
	10) betrügerischen Geldstages . . . . .	1
	11) Unterschlagung . . . . .	1
	12) Begünstigung der Flucht von Gefangenen	1

74\*)

Es ergibt sich daraus, daß sich unter 420 vor das Schwurgericht gestellten Personen 236, mithin etwas mehr als die Hälfte des Diebstahls angeklagt befanden. Ferner daß rücksichtlich dieses Verbrechens die Freisprechungen zu den Verurtheilungen wie 1 : 8,440 sich verhielten, während dasselbe Verhältniß rücksichtlich der Gesamtheit der übrigen Verbrechen sich wie 1 : 2,755 herausstellte.

Rücksichtlich der von den Aßisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter **8.** und **9.** anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

\*) Von den Freigesprochenen erhielten 34 Entschädigung. Die Gesamtsumme der bezahlten Entschädigungen beträgt Fr. 1,536. 50.

Verurtheilt sind danach:

Zu Todesstrafe . . . . .	2
Zu Kettenstrafe . . . . .	128
Zu Zuchthausstrafe . . . . .	118
Zu Arbeitshaus . . . . .	3
Zu Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte . . . . .	3
Zu Gefängniß oder Einsperrung . . . . .	67
Zu Verweisung aus der Eidgenossenschaft . . . . .	3
Zu Kantonsverweisung . . . . .	45
Zu Gemeindseingrenzung . . . . .	12
Zu Geldbußen . . . . .	4
Zu Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit . . . . .	2
	387

Das Todesurtheil gegen die beiden Raubmörder Jakob Reber und Johann Bingeli wurde (nachdem sie ohne Erfolg von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht,\*) und ebenso vergeblich die Gnade des Grossen Rathes angerufen hatten) am 28. März 1854 zu Schloßwyl vollzogen.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Be-  
gangenschaft und der früheren Bestrafungen der Verurtheilten  
wird auf die Tabellen **10.** und **11.** verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 270 Männer  
und 76 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern  
stellt sich also wie 1 : 3,553.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verur-  
theilten: Unter 16 Jahren 1; von 16 bis 20 17; von 20  
bis 30 128; von 30 bis 40 102; von 40 bis 50 64; von  
50 bis 60 24; von 60 bis 70 10.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 301, und  
zwar aus dem alten Kantonstheil 290, aus dem Jura 11,  
bernische Landsägen 4; Schweizer aus andern Kantonen 22;

\*) Das Urtheil über das Revisionsgesuch befindet sich unter den im Anhang mitgetheilten Urtheilen.

Fremde 13; Heimathlose 6. Die verurtheilten Nichtkantonsbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1 : 7,439.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 94, Gewerbsleute 106, Beamte 2, vormalige Militär in fremden Diensten 2, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 41, Vaganten 101.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten- oder Zuchthausstrafe 83; mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 85; mit andern Strafen 7; noch nie bestraft waren 171.

Das Verhältniß der im Jahr 1854 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschworenenbezirke erhellt aus der Tabelle 12. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschworenenbezirken Jura und Oberland, etwas weniger günstig in dem Geschworenenbezirk Seeland und am ungünstigsten in den Geschworenenbezirken Mittelland und Emmenthal.

Die öffentliche Meinung fährt fort, dem Geschworenen-Institut im Allgemeinen günstig zu sein, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft. Ohne Zweifel hat die Beschränkung der Assisen auf eigentliche schwere Verbrechen in jeder Beziehung vortheilhaft gewirkt.

Zweifelhafter scheint die Stimmung im Jura zu sein, wo zueinige auffallende Freisprechungen das Ihrige beigetragen haben mögen. Der Bericht des Bezirksprokurator des fünften Bezirks enthält hierüber bemerkenswerthe Andeutungen.

#### Die korrektionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1854 enthält die Tabelle 13. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrektionellen Straffälle vertheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

<sup>\*)</sup> Von den Freigesprochenen erhielten 34 Entschädigung. Die Gesamtsumme der bezahlten Entschädigungen beträgt Fr. 1,536. 50.

Aarberg	92
Aarwangen	140
Bern	613
Biel	51
Büren	51
Burgdorf	162
Courtelary	163
Delsberg	79
Erlach	31
Fraubrunnen	66
Freibergen	101
Frutigen	18
Interlaken	41
Konolfingen	91
Laufen	48
Laupen	74
Münster	96
Neuenstadt	18
Nidau	42
Oberhasle	22
Pruntrut	67
Saanen	18
Schwarzenburg	95
Seftigen	125
Signau	123
Obersimmenthal	40
Niedersimmenthal	79
Thun	118
Trachselwald	121
Wangen	125
	2910

Die Gesamtzahl der korrektionellen Straffälle belief sich demnach im Jahr 1854 auf	2910
Im Jahr 1853 betrug sie	2788
Es zeigt sich demnach eine Vermehrung von	122

Die Verhandlungen in korrektionellen Strafsachen gehen nunmehr nachdem die Gerichte mit dem gegenwärtigen Strafverfahren vertrauter geworden sind, ihren regelmässigen Gang.

Die Ungleichheit der Rechtsprechung in den verschiedenen Amtsbezirken, auf welche schon im vorjährigen Berichte hingewiesen wurde, bleibt immer noch fühlbar. Einzelne Amtsbezirke sprechen hin und wieder so unverhältnismässig strenge oder sonst unangemessene Urtheile aus, daß der betreffende Bezirksprokurator sich in einzelnen Fällen bemüht fand, im Interesse einer möglichst gleichmässigen Judikatur die Appellation zu ergreifen.

### Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1854 enthält die Tabelle 14. das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle verteilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

810.12	Aarberg	743
200.09	Aarwangen	1981
36	Bern	3695
36	Biel	394
36	Büren	388
36	Burgdorf	1343
36	Courtelary	494
36	Delsberg	325
36	Erlach	325
36	Fraubrunnen	703
36	Freibergen	257
36	Frutigen	195
36	Interlaken	400
36	Konolfingen	891
36	Laufen	389
Uebertrag		12523

	Uebertrag	12523
Laupen		798
Münster		411
Neuenstadt		115
Nidau		348
Oberhasle		387
Pruntrut		1104
Saanen		49
Schwarzenburg		587
Sextigen		972
Signau		757
Obersimmenthal		207
Niedersimmenthal		431
Thun		1072
Trachselwald		683
Wangen		574
		21018

Die Gesammtzahl der im Jahr 1854 beurtheilten polizeirichterlichen Straffälle beläuft sich demnach auf 21,018  
Im Vorjahr betrug sie 20,962

Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 56

#### Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle 15. das Erforderliche.

Demnach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten korrektionellen und Polizeistraffälle vom 1. Jenner bis 31. Dez. 1854 324. Im Jahr 1853 belief sie sich auf 269. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 52. Das Forum wurde verschlossen in 40 Fällen.

In 85 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 188 Fällen abgeändert und zwar in 128 Fällen gemildert, in 60 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen kassirt  
11 Urtheile.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 99.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen der Po-  
lizeikammer werden hienach in einem besondern Anhange  
mitgetheilt.

#### Appellations- und Kassationshof.

Kassationsgesuche gegen Assisenurtheile kamen zur Beur-  
theilung im Jahre 1854 ein 2, wovon das eine von der  
Staatsanwaltschaft, das andere von einem Verurtheilten ein-  
gereicht wurde. In beiden Fällen erfolgte Abweisung.

Revisionsgesuche wurden behandelt 17. In zwei Fällen  
wurde die Revision erkannt, in allen übrigen dagegen ver-  
worfen.

Rehabilitationsgesuche langten ein 9, von welchen 6 ab-  
gewiesen wurden; den übrigen 3 dagegen wurde entsprochen  
und die Gesuchsteller wieder in ihre bürgerlichen Rechte ein-  
gesetzt.

#### Kosten.

Die im Jahr 1854 infolge Erweiterung der Kompetenz  
der korrektionellen Gerichte eingetretene bedeutende Verminde-  
rung der Assisenfälle hatte auch eine erhebliche Verminderung  
der Kosten der Geschwornengerichte zur Folge.

Weniger bedeutend sind die Ersparnisse in den übrigen  
Zweigen der Strafjustizpflege, obschon auch hier eine Ver-  
minderung eingetreten ist.

Laut Tabelle 16. betrugen die Gesamtkosten der Straf-  
justizverwaltung der dreißig Amtsbezirke im Jahr 1853

Fr. 143,370

im Jahre 1854 aber nur „ 139,621

so daß sich eine Verminderung erzeigt von „ 3,749

Der Grund, weshalb die Verminderung keine bedeutendere ist, liegt hauptsächlich darin, daß der theuren Lebensmittel wegen für die Verköstigung der Gefangenen ein Mehreres bezahlt werden mußte, als in gewöhnlichen Zeiten bezahlt zu werden pflegt. Es wurde nämlich das Kostgeld der Gefangenen aus dem angeführten Grunde periodisch um Rp. 10—30 per Tag erhöht. Diesem Umstande vorzüglich ist es beizumessen, daß die Gefangenschaftskosten sich im Jahr 1854 auf die allerdings bedeutende Summe von Fr. 106,232. 12 beliefen, während sie im Jahr 1853 nur betragen . . . . . „ 94,954. 81

so daß sich eine Vermehrung erzeigt von Fr. 11,277. 31

Ohne jene Erhöhung des Kostgeldes, welche bei der großen Zahl von Gefangenen eine bedeutende Summe ausmacht, würde sich unzweifelhaft gerade bei den Gefangenschaftskosten eine Ersparnis gegen früher herausgestellt haben.

Um so bedeutender ist dagegen wie bemerkt die Ersparnis bei den Geschwornengerichten, wie sich dies aus den Tabellen **17.** und **18.** ergibt.

Die erstere Tabelle stellt den Aufwand dar, welchen der Staat im Jahr 1854 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher den zu Bezahlung der Kosten verurtheilten Angeklagten nicht in Rechnung gebracht werden kann, wie die Besoldungen, Bureau- und Reisekosten der Staatsanwaltschaft, die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworen, die Reiseauslagen der Kriminalkammer u. s. w.

Im Jahr 1853 beliefen sich diese Kosten im Ganzen auf Fr. 51,641. 95 während sie pro 1854 nur betragen „ 38,122. 63 so daß sich eine Minderausgabe zeigt von Fr. 13,519. 32

Die letztere Tabelle dagegen gibt eine Uebersicht der Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf die einzelnen Geschworenbezirke und der gehaltenen Sitzungen

der Ussisen, welche Kosten wenigstens theilweise (namentlich so weit es die Gerichtsgebühren, die Zeugengelder und die Vertheidigungskosten) betrifft, den Verurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig sind. Wie hoch jeder Angeklagte, sowie jeder Verurtheilte zu stehen kommt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehmen.